



# synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 3.5.

6. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,  
21. bis 24. Mai 2023

## Kirchengesetz zur Änderung des Umzugskostenrechts

Bielefeld, 23. Mai 2023

BESCHLUSS:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

### **„Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes**

Vom 23. Mai 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grundlage von § 49 Absatz 1 Satz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes**

Das Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer und Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 176), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54, 189), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

(1) <sup>1</sup>Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst erhalten von der Landeskirche eine Umzugskostenvergütung oder eine Umzugskostenbeihilfe, wenn der Umzug vorher vom Landeskirchenamt im Benehmen mit der Beschäftigungsstelle angeordnet worden ist. <sup>2</sup>Die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe wird für einen Umzug nur einmal und nicht neben der Umzugskostenvergütung oder der Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Absatz 1 oder 2 gewährt.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

(2) <sup>1</sup>Die Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 richtet sich nach dem Familienstand der Pfarrerin oder des Pfarrers. <sup>2</sup>Haben beide Ehegatten dem Grunde nach einen Anspruch auf die Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 und ziehen sie gemeinsam um, so gilt § 4a Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. <sup>3</sup>Hat einer der Ehegatten als Pfarrerin oder Pfarrer Anspruch auf die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Absatz 1 oder 2, so wird nur diese gezahlt.

(3) Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer im Probendienst in unmittelbarem Anschluss an den Probendienst von der Körperschaft, bei der sie oder er im Probendienst beschäftigt war, zur Pfarrerin oder zum Pfarrer berufen und zieht sie oder er aus diesem Anlass nicht erneut um, ist der Betrag der gewährten Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe der Landeskirche von der Anstellungskörperschaft zu erstatten.

(4) Räumt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probendienst aus Anlass der Beendigung des Probendienstes eine gemietete oder als Dienstwohnung zugewiesene Pfarrwohnung, kann von der Landeskirche eine Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 gewährt werden.“

## **Artikel 2**

### **Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes**

Die Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes vom 16. Januar 1986 (KABl. 1986 S. 1) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

(Zu § 8 des Pfarrer-Umzugkostengesetzes)

Die Umzugskostenbeihilfe nach § 8 des Pfarrer-Umzugkostengesetzes hat die gleiche Höhe, wie die nach § 1 Absatz 2 des Pfarrer-Umzugkostengesetzes.“

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Das Kirchengesetz tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Juli 2023 in Kraft.“

Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche von Westfalen